

AMTSGERICHT MÜNCHEN

Geschäftsnummer:

141 C 25047/07

AUSFERTIGUNG



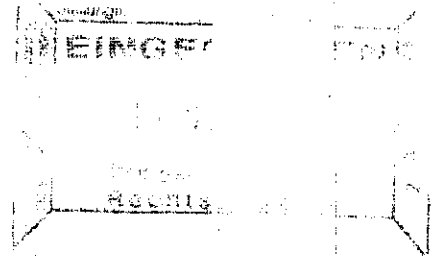
Mandant hat Abschrift

Verkündet am 5.11.2009

Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL



Das Amtsgericht München erläßt durch Richterin am Amtsgericht
Eckle

in dem Rechtsstreit

[Redacted name]

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte(r):

[Redacted name]

Gz.: [Redacted]

gegen

[Redacted name]

Gz.: [Redacted]

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte(r):

[Redacted name]

wegen Forderung

im schriftlichen Verfahren (Zeitpunkt gem. § 128 ZPO: 21.10.2009)

Geschäftsnummer:
141 C 25047/07

am 5.11.2009 folgendes

Endurteil

- I. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klagepartei EUR 1111,49 nebst Zinsen i. H. v. 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit dem 04.11.2006 zuzüglich EUR 120,67 vorgerichtliche Kosten zu bezahlen.
Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
- II. Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Klagepartei zu 20 % die Beklagtenpartei zu 80 %.
- III. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.
Die Zwangsvollstreckung kann von der Klagepartei durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des vollstreckbaren Betrages und von der beklagten Partei in Höhe von 110 % des vollstreckbaren Betrages abgewendet werden, wenn nicht die Gegenseite vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.
- IV. Der Streitwert wird auf EUR 1.677,44 festgesetzt.

Geschäftsnummer:
141 C 25047/07

Tatbestand:

Die Klägerin verlangt von der Beklagten Erstattung von Heilbehandlungskosten für eine Zahnbehandlung aus einer privaten Krankenversicherung. Die Klägerin ist bei der Beklagten privat krankenversichert. Nach den für die Klägerin geltenden Tarifen werden Aufwendungen für zahntechnische Materialien und Laborkosten insgesamt zu 80 % erstattet, dies gilt innerhalb eines Vierjahreszeitraums bis zu einer Grenze von EUR 7.700,00. Hinsichtlich der Einzelheiten der genauen Ausgestaltung der klägerischen Krankenversicherung wird auf den Klageschriftsatz und den entsprechenden Anlagen Bezug genommen.

Die Klägerin befand sich vom 22.02.2007 bis zum 03.04.2007 in zahnärztlicher Behandlung bei der Zahnärztin [REDACTED]. Für die ärztlichen Leistungen hat die Zahnärztin der Klägerin eine Rechnung vom 13.04.2007 über insgesamt EUR 4.615,02 nebst Eigenbeleg Praxislabor privat vom 03.04.2007 über EUR 1.867,29 und Lieferschein und Rechnung der [REDACTED] vom 28.03.2007 über EUR 201,11 erteilt. Die Klägerin hat diese Rechnung bei der Beklagten eingereicht, die von den Material- und Laborkosten von insgesamt EUR 2.068,40 nur einen Betrag von EUR 1.215,76 erstattet hat. Die weiteren EUR 852,64 hat die Beklagte von der Erstattung ausgenommen.

Die Zahnärztin [REDACTED] hat der Klägerin für eine weitere zahnärztliche Behandlung vom 15.05.2007 bis zum 11.06.2007 eine Rechnung vom 14.06.2007 über insgesamt EUR 3.763,70 nebst Eigenbeleg Praxislabor privat vom 04.06.2007 über EUR 1.810,94 und Lieferschein und Rechnung der [REDACTED] vom 30.05.2007 über EUR 201,11 erteilt.

Die Klägerin hat auch diese Rechnung bei der Beklagten eingereicht, die von Material- und Laborkosten von insgesamt EUR 2.012,05 nur einen Betrag von EUR 1.069,52 erstattet hat. Die weiteren EUR 942,53 hat die Beklagte nicht erstattet.

Die Klägerin ist der Ansicht, dass die von der Zahnärztin [REDACTED] in Rechnung gestellten Preise für Material- und Laborkosten unter Ziffern 002, 0252, 0017, 1404, 0212, 0011, 0241, 110, 1006, 1401, 2252, 2615, 2547, 2548, 2550, 0099, 6483, 27 und 2802 angemessen im Sinne von § 9 GOZ sind. Des Weiteren behauptet die Klägerin dass die mit den Ziffern 0253, 0104, 0213, 2965, 0217, 0110 und 6483 abgerechneten Leistungen medizinisch notwendig waren. Die Klägerin ist weiter der Ansicht, dass die mit den Ziffern 0020, 0216, 0211, 0214, 0303, 2955, 5401, 2546, 9500, 1404, 0104, 0213, 2615, 2802 abgerechneten Leistungen nicht bereits in der Hauptleistung der in Rechnung gestellten Position von Material- und Laborkosten gem. Rechnungen vom 03.04.2007 und 04.06.2007 enthalten seien.

Geschäftsnummer:
141 C 25047/07

Die Klägerin beantragt, die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin EUR 1.436,14 nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit dem 04.11.2006 sowie außergerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von EUR 120,67 zu bezahlen.

Die Beklagte beantragt Klageabweisung.

Die Beklagte ist der Ansicht, dass die von der Zahnärztin in Rechnung gestellten Preise für Material und Laborkosten, soweit sie nicht von der Beklagten erstattet worden seien, nicht angemessen im Sinne von § 9 GOZ seien. Die Beklagte ist der Ansicht, dass zur Bemessung des angemessenen Satzes auch für Privatpatienten zwingend das für die gesetzlich Versicherten geltende BEL-System zugrunde zu legen sei und diese BEL auch die Höchstpreise für die Bestimmung der üblichen Preise festlegen. Des Weiteren bestreitet die Beklagte hinsichtlich der nicht von ihr abgerechneten Ziffern, die medizinischen Notwendigkeit und behauptet, dass die von ihr nicht abgerechneten Ziffern teilweise bereits von der Hauptleistung erfasst werden.

Des Weiteren erklärte die Beklagte hilfsweise die Aufrechnung mit einem Rückforderungsbetrag in Höhe von EUR 241,30 da die Beklagte hinsichtlich der Behandlung des Zahnes 37 anstatt des 3,5-fachen Steigerungssatzes den 6,0-fachen Steigerungssatz erstattet habe.

Hinsichtlich der Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze Bezug genommen.

Ferner wird Bezug genommen auf das Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 16.07.2008 (Blatt 85/86 der Akten).

Das Gericht hat gem. Beweisbeschluss vom 08.10.2008 (Blatt 99/101 der Akten) und vom 09.02.2009 (Blatt 113/114 der Akten) Beweis erhoben durch Einholung eines schriftlichen Sachverständigengutachtens des Sachverständigen [REDACTED] (Blatt 128/137) der Akten.

Geschäftsnummer:
141 C 25047/07

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage ist teilweise begründet.

I. Die Klägerin hat gegen die Beklagte einen Anspruch auf Zahlung von EUR 1.111,49 aufgrund des mit der Beklagten abgeschlossenen Versicherungsvertrages.

1. Soweit die Beklagtenpartei hinsichtlich der Positionen 0253, 0104, 0213, 0109, 2965, 0257, 0110 und 6483 die medizinische Notwendigkeit bestreitet, war das Verfahren bereits nach Darlegungs- und Beweislastgrundsätzen zu entscheiden. Die Klägerin hat in ihrem Schriftsatz vom 21.11.2007 die medizinische Notwendigkeit soweit sich der Einwand auf das Keramikmodell bezieht, substantiiert dargelegt. Die Beklagtenpartei hat diesen Punkt nur einfach bestritten, obwohl sie von der Klägerin mehrfach auf das fehlende und substantiierte Bestreiten hingewiesen worden war. Vor diesem Hintergrund war ein gerichtlicher Hinweis nicht erforderlich. Soweit die Beklagte die medizinische Notwendigkeit lediglich damit begründet, dass die entsprechenden Leistungen bzw. Ziffern in der für die gesetzlichen Versicherten geltende BEL-Liste nicht enthalten sein, stellt dies kein ausreichendes Bestreiten der medizinischen Notwendigkeit dar. Allein die Tatsachen, dass die streitigen Ziffern nicht in der BEL-Liste enthalten sind, stellt keine ausreichende Begründung dafür da, dass diese nicht medizinisch notwendig sein sollen. Daher kommt es in diesem Punkt auf die Ausführungen des Sachverständigen [REDACTED] in seinem schriftlichen Gutachten nicht an. Die Ziffern 0253, 0104, 0213, 2965, 0217, 0110 und 6483 sind daher von der Beklagten zu erstatten.

2. Des Weiteren ist das Gericht davon überzeugt, dass die Ziffern 0020, 0216, 0211, 0214, 0303, 2955, 5401, 2546, 9500, 1404, 0104, 0213, 2615 und 2802 in den Hauptleistungen der jeweiligen Rechnungen nicht enthalten sind. Dies steht zur Überzeugung des Gerichts fest aufgrund der Angaben des Sachverständigen [REDACTED] in seinem schriftlichen Sachverständigengutachten vom 08.07.2009 in dem er die jeweiligen Hauptleistungen der beiden streitigen Rechnungen vom 03.04.2007 und 04.06.2007 herausarbeitet und den Inhalt der einzelnen streitigen Ziffern erklärt. Nach der eindeutigen Aussage des Sachverständigen sind diese Ziffern nicht in der Hauptleistung enthalten. Die Beklagte ist zur Erstattung dieser Positionen verpflichtet.

Geschäftsnummer:

141 C 25047/07

3. Der Klägerin steht auch Aufwendungsersatz für die Laborkosten hinsichtlich der Ziffern 002, 0017, 1404, 0212, 0011, 0241, 0110, 1006, 1401, 2252, 2615, 2547, 2548, 2550, 009, 6483, 27 und 2802 zu und zwar insgesamt in einer Höhe von EUR 337,20 (80 % aus EUR 421,50) gem. § 9 GOZ zu.

Der Einwand der Beklagten, eine Abrechnung der Laborkosten sei nur nach der BEL zulässig, greift nicht durch. Die BEL ist eine Höchstpreisliste, die für Laborleistungen Anwendung findet, die von gewerblichen zahntechnischen Laboratorien für Versicherte der gesetzlichen Krankenversicherungen erbracht werden. Dem gegenüber ist die BEB ein Verzeichnis aller bekannten zahntechnischen Leistungen ohne Preise.

Nach den Angaben des Sachverständigen [REDACTED] rechnen Labore für Privatpatienten nicht nach der BEL ab, sondern orientieren sich an der BEB. Ortsüblich und den Umständen nach erforderlich ist bei Privatpatienten die Abrechnung ohne Orientierung an der BEL. Insofern orientiert sich das Gericht an den Ausführungen im Urteil des LG München I vom 27.08.1996 (AZ: 20 S 15617/94) und den Urteilen des LG München I vom 19.09.2000 (AZ: 32 S 14623/98). Nach Ansicht des Gerichts kann die Beklagte die Privatversicherten nicht auf die sogenannte BEL-Liste verweisen, da diese Liste lediglich erstattungsfähige Beträge für gesetzlich Versicherte festlegt und die nach den Kriterien der medizinischen Grundversorgung der Bevölkerung brauchbar beurteilt. Bei der Klägerin handelt es sich jedoch um eine Privatpatientin, die einen höheren Versicherungsschutz hat, der über den Anspruch auf Leistungen der medizinischen Grundversorgung hinausgeht. Dies ergibt sich schon aus § 5 Nr. 3 MBKK. Die Klägerin als Privatpatientin hat daher Anspruch auf Erstattung der angemessenen Kosten. Zur Angemessenheit und Ortsüblichkeit der Preise der streitgegenständlichen Ziffern folgt das Gericht den Ausführungen des Sachverständigen [REDACTED] in seinem Gutachten vom 08.07.2009.

Der Sachverständige hat darin umfangreich dazu Stellung genommen, insbesondere unter der Nennung von Niedrigpreisen und Höchstpreisen welche Preise für die jeweiligen Leistungen unter den streitgegenständlichen Ziffern angemessen sind.

Hinsichtlich der Ziffern 1404, 1006, 1401, 2252, 6483 und 2800 sind die gerechneten Preise angemessen. Diese sind von der Beklagten zu erstatten. Hinsichtlich der Ziffern 002, 0017, 0212, 0241, 0110, 2615, 2547, 2548, 2950, 0099 und 0027 sind die abgerechneten Preise überhöht. Die Klägerin ist bei diesen Ziffern nur berechtigt die vom Sachverständigen genannten Höchstpreise zu diesen Ziffern zu verlangen. Diese jedoch sind von der Beklagten zu erstatten. Die Beklagte hat einen Betrag in Höhe von EUR 337,20 (80 % aus EUR 421,50 nach zu erstatten.

Geschäftsnummer:
141 C 25047/07

Von welchen Werten das Gericht hinsichtlich der einzelnen Ziffern ausgegangen ist ergibt sich aus der nachstehenden Tabelle:

Ziffer	angemessener Preis	von Bekl. erstattet	Anzahl	Nacherstattung
002	11,85	8,50	2	6,70
0017	20,09	11	2	18,18
1404	24,39	23	2	2,78
0212	3,25	2	14	17,50
0011	12	7	2	10
0241	16,05	17		-
0110	9,60	7	1	2,60
1006	22,22	26		-
1401	37,52	36	7	10,64
2252	162,36	220		-
2615	120	Diff. Aus Ziff.2252 57,64	1	62,36
2547	209,60	170	1	39,60
2548	218,50	195	1	23,50
2550	227,35	195	4	129,40
0099	30,25	-		30,25
6483	28,56	14	1	14,56
27	12,80	14	1	-
2802	47,81	30	3	53,43
Summe				421,50
Davon 80 %				337,20

Hinsichtlich mit der Ziffer 011 geht das Gericht wie die Klägerin davon aus, dass dem Sachverständigen hinsichtlich der Wert einen Rechenfehler unterlaufen ist bzw. eine Verwechslung. Das Gericht ist jedoch auch davon überzeugt, dass der Sachverständige statt der Ziffer 0211 die Ziffer 0011 meinte und nur die falschen Werte angesetzt hat. Das Gericht legte auch hier einen ermittelten Preis von EUR 12,00 zugrunde. Dieser Vortrag der Klagepartei wurde von der Beklagten nie widersprochen sodass er als zugestanden gilt.

Die Ziffer 0252 war zu streichen, da die Anwendung dieser Position nach den Ausführungen des Sachverständigen nicht üblich ist. Eine Erstattungspflicht der Beklagten liegt insoweit nicht vor.

4. Soweit die Ziffer 0099 Modellmontage in Rechnung gestellt wurde, wurde diese Position bereits in der zahnärztlichen Leistung abgegolten. Und dort ebenfalls berechnet. Hinsichtlich dieser EUR 32,90 ist die Beklagte nicht erstattungspflichtig.

5. Soweit die Beklagte hilfsweise mit einem Rückforderungsbetrag in Höhe von EUR 241,30 die Aufrechnung erklärte, geht diese nicht

Geschäftsnummer:

141 C 25047/07

durch. Die aufgerechnete Forderung wurde von der Beklagtenpartei nicht ausreichend und substantiiert dargelegt. Hierauf wurde die Beklagtenpartei von der Klagepartei mit Schriftsatz vom 21.11.2007 auch hingewiesen, sodass ein richterlicher Hinweis nicht erforderlich war und das Verfahren diesbezüglich bereits nach Darlegungs- und Beweislastgrundsätzen zu entscheiden war.

II. Die Nebenforderungen gründen sich nach §§ 280 II, 286, 288 BGB.

III. Die Kostenentscheidung richtet sich nach § 92 I ZPO.

IV. Die vorläufige Vollstreckbarkeit richtet sich nach §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

V. Die Höhe des Streitwerts richtet sich nach § 3 ZPO, 45 GKG.

[REDACTED]
Richterin am Amtsgericht

bei der Ausfertigung
[Signature]

25/11/07

16